

Anlage zur neuen Geschäftsordnung

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Gemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

- (1) Die Gemeinde stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Gemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle (alternativ: mit WLAN- sowie Mobilfunk-Schnittstelle und eine SIM-Karte für einen Internettarif) leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.
- (2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- (3) Sofern die Mitglieder des Gemeinderates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:
 1. Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Android 7.0 bzw. 8.0
 2. Den Gemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

3. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Gemeinde getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Gemeinde gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Gemeinderatsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Gemeinderatsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Gemeinderatsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Gemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Gemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Gemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Gemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(2) Sofern Gemeinderatsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.